



# VERHALTENSKODEX

DER

ELETTRONICA GRUPPE

Board of Directors  
Elettronica Group  
23. Oktober 2017

## **DAS VERHALTEN DER BESCHÄFTIGTEN IM GESCHÄFTSBETRIEB**

### **ERSTER ABSCHNITT**

#### **Beschäftigte gegenüber öffentlichen Bediensteten**

Dieser Abschnitt betrifft sämtliche Personen, die bei Gesellschaften der Gruppe oder Konsortialpartnern in einem vertraglich geregelten Beschäftigungsverhältnis stehen und die im Weiteren zusammenfassend als „Beschäftigte der Gruppe“ bezeichnet werden, und

ihr Verhältnis zu

ausnahmslos allen Organen, Vertretern, Bevollmächtigten, Führungspersonen, Mitgliedern, Beschäftigten, Beratern, mit öffentlichen Ämtern oder Funktionen Betrauten der öffentlichen Institutionen, Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, öffentlichen Körperschaften, auch solchen wirtschaftlicher Art, nationalen oder lokalen öffentlichen Körperschaften oder Unternehmen, Parteien oder politischen Bewegungen der Republik Italien oder Personen, die bekanntermaßen vor der Übernahme einer der vorgenannten Positionen stehen, im Weiteren einfachheitshalber und zusammenfassend als „öffentliche Bedienstete“ bezeichnet.

#### **REGEL I**

Beschäftigten der Gruppe ist es – auch in Fällen unzulässiger Druckausübung – untersagt, öffentlichen Bediensteten zur Förderung oder Begünstigung der Interessen einzelner oder mehrerer Gesellschaften der Gruppe Geldbeträge oder Sachgüter jeglicher Art und jeglichen Werts zukommen zu lassen oder zuzusagen. Ausgenommen davon sind lediglich kleine Geschenke oder geschäftliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert (Werbe- oder sonstige Geschenke anlässlich von Feiertagen bzw. Einladungen zu Zusammenkünften für Präsentationen oder Feierlichkeiten usw.), soweit sie nicht verboten sind.

#### **REGEL II**

Beschäftigten der Gruppe ist es untersagt, die Vorschriften der Regel I zu umgehen, indem sie auf andere Arten von Unterstützungen und Zuwendungen zurückgreifen, die in Form von Sponsoring, Aufträgen, Beratungen, Werbung usw. die gleichen Ziele wie die unter Regel I verbotenen Verhaltensweisen verfolgen.

#### **REGEL III**

Werden Beschäftigte von öffentlichen Bediensteten ausdrücklich oder indirekt zur Gewährung von unter den Regeln I und II erwähnten Vergünstigungen aufgefordert, so haben sie unverzüglich die Geschäftsbeziehungen zu diesen Personen einzustellen und umgehend ihren unmittelbaren Vorgesetzten oder, sofern nicht vorhanden, den Geschäftsführer der eigenen

Gesellschaft sowie in jedem Falle die Rechtsabteilung dieser Gesellschaft oder, falls nicht vorhanden, des Mutterunternehmens zu informieren.

## REGEL IV

Jeder Geschäftsführer einer Gesellschaft erstellt zum Ende des Kalenderjahres – oder im Falle seiner wie auch immer begründeten Beendigung dieses Amtes bereits früher – einen Bericht an den Vorstandsvorsitzenden seines unmittelbaren Mutterunternehmens, in dem er über Maßnahmen zur Einhaltung der Regeln aus diesem Abschnitt und die Ergebnisse seiner Kontrollen Auskunft gibt, und fügt dieser Mitteilung die ihm von den Vorstandsvorsitzenden der Tochterunternehmen übermittelten Berichte bei.

## REGEL V

Der vorliegende Verhaltenskodex ist Dritten (Selbstständige oder Unternehmen), die von Gesellschaften der Gruppe beauftragt werden oder mit ihnen in dauerhafter Verbindung stehen, zur Kenntnis zu bringen. Diese Selbstständigen oder die Rechtsvertreter dieser Unternehmen übernehmen für den Fall, dass sie aufgrund der von ihnen erbrachten Leistungen den Regeln dieses ersten Abschnitts unterfallen könnten, bei Auftragserteilung schriftlich und mit allen gesetzlichen Folgen die Verpflichtung zur Einhaltung des Kodexes.

## REGEL VI

Verstöße gegen die erste und zweite Regel dieses Abschnitts führen ohne Ansehen der Person zum Verlust des Vertrauensverhältnisses zwischen der Gesellschaft und dem Beschäftigten und damit zu den Folgen, die in den vertraglich und gesetzlich geltenden Bestimmungen im Hinblick auf das Beschäftigungsverhältnis vorgesehen sind.

## **ZWEITER ABSCHNITT**

### **Beschäftigte gegenüber Kunden**

Dieser Abschnitt betrifft die „Beschäftigten der Gruppe“ (wie im Ersten Abschnitt definiert)

im Verhältnis zu

ausnahmslos allen Gesellschaftern, Führungspersonen, Arbeitnehmern oder dauerhaften selbstständigen Beschäftigten all jener Körperschaften, für die eine oder mehrere Gesellschaften der Gruppe Güter oder Dienstleistungen erbringen; sie werden im Weiteren einfachheitshalber und zusammenfassend als „Kunden“ bezeichnet.

## REGEL I

Beschäftigten der Gruppe ist es untersagt, Kunden zur Förderung oder Begünstigung der Interessen einzelner oder mehrerer Gesellschaften der Gruppe Geldbeträge oder Sachgüter

jeglicher Art und jeglichen Werts zukommen zu lassen oder zuzusagen. Ausgenommen davon sind lediglich kleine Geschenke oder geschäftliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert (Werbe- oder sonstige Geschenke anlässlich von Feiertagen bzw. Einladungen zu Zusammenkünften für Präsentationen oder Feierlichkeiten usw.).

### REGEL II

Beschäftigten der Gruppe ist es untersagt, die Vorschriften der Regel I zu umgehen, indem sie auf andere Arten von Zuwendungen oder Gefälligkeiten zurückgreifen, die die gleichen Ziele wie die unter der vorhergehenden Regel verbotenen Verhaltensweisen verfolgen.

### REGEL III

Verstöße gegen die erste und zweite Regel dieses Abschnitts führen ohne Ansehen der Person zu den Folgen, die in den vertraglich und gesetzlich geltenden Bestimmungen im Hinblick auf das Beschäftigungsverhältnis vorgesehen sind.

## DRITTER ABSCHNITT

### Beschäftigte gegenüber Lieferanten

Dieser Abschnitt betrifft die „Beschäftigten der Gruppe“ (wie im Ersten Abschnitt definiert)

im Verhältnis zu

ausnahmslos all jenen, die für eine oder mehrere Gesellschaften der Gruppe Güter oder Dienstleistungen erbringen und die im Weiteren einfachheitshalber und zusammenfassend als „Lieferanten“ bezeichnet werden.

### REGEL I

Beschäftigten der Gruppe ist es untersagt, sich von Lieferanten, deren Gesellschaftern, Führungspersonen, Arbeitnehmern oder selbstständigen Mitarbeitern, die in dauerhafter Verbindung mit dem Lieferanten stehen, Geldbeträge oder Sachgüter jeglicher Art und von nicht lediglich symbolischem Wert, die auf eine Förderung oder Begünstigung der Interessen eines Lieferanten abzielen oder auch dem Anschein nach diesem Zweck dienen könnten, zusagen zu lassen oder diese anzunehmen.

### REGEL II

Beschäftigten der Gruppe ist es untersagt, die Vorschriften der Regel I zu umgehen, indem sie auf andere Formen von Gefälligkeiten oder Vergünstigungen zurückgreifen, wie beispielsweise Bevorteilungen von Verwandten oder Gesellschaften, Vereinigungen oder Körperschaften, denen sie interessenmäßig verbunden sind.

## REGEL III

Beschäftigte der Gruppe haben ihren Vorgesetzten (oder demjenigen, dem gegenüber sie rechenschaftspflichtig sind) jegliches finanzielle oder persönliche Interesse direkter oder indirekter Art an der Tätigkeit des Lieferanten schriftlich mitzuteilen.

Anzuzeigen sind insbesondere bestehende oder zurückliegende Beziehungen finanzieller, geschäftlicher, beruflicher, familiärer oder sozialer Art, die Einfluss auf die Unparteilichkeit im Verhalten gegenüber dem Lieferanten haben oder begründeterweise den Anschein der Parteilichkeit oder der Voreingenommenheit erwecken könnten. Die Mitteilung über das Entstehen/Bestehen von derartigen in den vorangehenden Absätzen genannten Interessen und Beziehungen hat unverzüglich zu erfolgen.

## REGEL IV

Verstöße gegen die erste und zweite Regel dieses Abschnitts bewirken den Verlust des Vertrauensverhältnisses; unter Umständen tritt dies auch bei Verstößen gegen die dritte Regel ein. Jeglicher Verstoß führt zu den Folgen, die in den vertraglich und gesetzlich geltenden Bestimmungen im Hinblick auf das Beschäftigungsverhältnis vorgesehen sind.

## **DAS VERHALTEN DER BESCHÄFTIGTEN GEGENÜBER DER GESELLSCHAFT**

### **VIERTER ABSCHNITT**

#### **Beschäftigte gegenüber der Gesellschaft**

Dieser Abschnitt betrifft die „Beschäftigten der Gruppe“ (wie im Ersten Abschnitt definiert)

im Verhältnis zu

der Gesellschaft, bei der sie beschäftigt oder für die sie tätig sind, und zu allen anderen Gesellschaften der Gruppe und

im Verhältnis zu

anderen Unternehmensbeschäftigten.

## REGEL I

Beschäftigten der Gruppe ist es untersagt, sich von anderen Geldbeträge, Sachgüter oder Vergünstigungen, Bevorteilungen oder andere Leistungen jeglicher Art zusagen zu lassen oder

diese anzunehmen, um die Einstellung eines Arbeitnehmers, seine Versetzung oder seine Beförderung vorzuschlagen oder zu bewirken.

## REGEL II

Beschäftigten der Gruppe ist der Einsatz von Personal oder Arbeitsmitteln einer Gesellschaft der Gruppe sowie die Verwendung oder Verbreitung vertraulicher Informationen, die nicht den Zwecken oder dem Nutzen der Gruppe dienen, untersagt. Ebenso ist es Beschäftigten untersagt, Dritten gegenüber Erklärungen ab- oder Informationen preiszugeben, die die Gruppe betreffen, es sei denn, sie seien mit dieser Funktion betraut oder aber dazu generell oder in einem speziellen Fall befugt oder von Gesetzes wegen gehalten.

## REGEL III

Jeder Beschäftigte informiert seinen Vorgesetzten (oder denjenigen, dem gegenüber er rechenschaftspflichtig ist) entsprechend der betrieblichen Organisationsregelung schriftlich über etwaige eigene finanzielle oder persönliche Interessen direkter oder indirekter Art an der Geschäftstätigkeit eines anderen Unternehmens, das in Konkurrenz zu einem oder mehreren Gesellschaften der Gruppe steht. Diese Information ist bei Zurkenntnisnahme des vorliegenden Verhaltenskodexes oder bei der Einstellung oder aber zu dem Zeitpunkt, in dem sich ein entsprechender Interessenkonflikt ergibt, mitzuteilen.

Darüber hinaus unterrichtet jeder Beschäftigte seinen Vorgesetzten schriftlich, falls er einer weiteren dauerhaften Arbeitstätigkeit außerhalb der Gruppe nachgeht.

## REGEL IV

Verstöße gegen die erste und zweite Regel dieses Abschnitts bewirken den Verlust des Vertrauensverhältnisses; unter Umständen tritt dies auch bei Verstößen gegen die dritte Regel ein. Jeglicher Verstoß führt zu den Folgen, die in den vertraglich und gesetzlich geltenden Bestimmungen im Hinblick auf das Beschäftigungsverhältnis vorgesehen sind.

## **FÜNFTER ABSCHNITT**

### Die Adressaten des Kodexes

Dieser Abschnitt betrifft all jene, die derzeit oder künftig einem oder mehreren Abschnitten des vorliegenden Kodexes unterfallen könnten, und all jene, die diesbezüglich Zweifel hegen; sie werden im Weiteren einfachheitshalber und zusammenfassend als „Adressaten“ bezeichnet.

## REGEL I

Adressaten haben sich in ausnahmslos allen Fällen, in denen Zweifel im Blick auf eine oder mehrere Regeln eines oder mehrerer Abschnitte des vorliegenden Kodexes bestehen, und zwar sowohl bezüglich der Verpflichtung zur Einhaltung als auch bezüglich des Inhalts der

Regelungen als auch zur Anwendung auf Sonderfälle unter Berücksichtigung der konkreten Umstände, für Klarstellungen zur angemessenen Verhaltensweise an den für ihre Einheit zuständigen Personalleiter zu wenden, der die Beantwortung seitens des Unternehmens veranlasst und diese mitteilt.

### REGEL II

Die Regeln des vorliegenden Kodexes finden sowohl in Italien als auch in anderen Ländern Anwendung.

In Anbetracht der Tatsache, dass es in anderen Ländern möglicherweise abweichende Gesetze, Gepflogenheiten und Umstände zu berücksichtigen gilt, hat jeder Adressat die Bestimmungen und Gewohnheiten desjenigen Landes, in dem er tätig ist, zu beachten und sich mit etwaigen Fragen zur angemessenen Verhaltensweise an den für seine Einheit zuständigen Personalleiter zu wenden, der die Beantwortung seitens des Unternehmens veranlasst und diese mitteilt.

### REGEL III

Jede Gesellschaft der Gruppe trägt Sorge dafür, dass die Inhalte des vorliegenden Verhaltenskodexes zur Kenntnis genommen werden, indem sie Vorschriften zu seiner Weitergabe an die eigenen Beschäftigten erlässt und veranlasst, dass diejenigen, die aufgrund ihrer jeweiligen Aufgaben als unmittelbare Adressaten für die Grundsätze des Kodexes gelten